



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Stellungnahme**

zur

### **Motion**

### **Nr. 123 2012/2016**

von Christian Hochstrasser und Ali R. Celik  
namens der G/JG-Fraktion

vom 17. Oktober 2013

(StB 930 vom 27. November 2013)

### **Aktienverkäufe von mehr als 10% resp. bei Verlust der Mehrheitsbeteiligung dem fakultativen Referendum unterstellen**

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Wie die Motionäre in ihrem Vorstoss richtig erwähnen, ist gemäss Art. 69 lit. b Ziff. 11 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO) bei der Übertragung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften der Grosse Stadtrat bei Verkäufen von mehr als 10 % des Gesamtkapitals oder bei Entfallen einer Mehrheitsbeteiligung abschliessend zuständig.

Die Stimmberechtigten haben die heute gültige GO im Februar 1999 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war die Öffentliche Krankenkasse Luzern bereits in eine Aktiengesellschaft überführt. Die Verselbstständigungen der Städtischen Werke und der Städtischen Verkehrsbetriebe waren in Vorbereitung. Die Regelung in Art. 69 GO, wonach die Zuständigkeit bei Aktienverkäufen von mehr als 10 % der Aktien oder bei Mehrheitsverlust abschliessend beim Parlament liegt, wurde im Wissen und im Hinblick auf die am 1. Januar 2001 geplante Verselbstständigung von ewl und vbl getroffen. Die Eigentümerstrategien für ewl und für vbl enthalten beide als Zielvorgabe, Kooperationen und Beteiligungen mit anderen Marktteilnehmern zu prüfen. Der Zweck dahinter ist, gegebenenfalls rechtzeitig Möglichkeiten ergreifen zu können, die zur langfristigen Stärkung der Gesellschaft und somit zum Vorteil der Stadt führen. Der Stadtrat stellt sich auf den Standpunkt, dass die Optionen Kooperation und Beteiligung auch bei einer verselbstständigten Abteilung Heime und Alterssiedlungen nicht verbaut werden soll.

Über 10 Jahre Praxis haben die Wirksamkeit und die Angemessenheit der Vorgaben der GO bestätigt. Der entsprechende Artikel der GO wurde bisher nicht in Frage gestellt.

Der Geschäftsbericht des Stadtrates für 2012 zeigt im Abschnitt 6.2.1.3 Beteiligungsspiegel (S. 234) – hier im Anhang aufgeführt – siebzehn Aktiengesellschaften unterschiedlicher Grösse und Bedeutung, an der die Stadt Luzern direkt beteiligt ist. Die Zusammensetzung des städtischen Aktienportefeuilles ist nicht nur strategisch (z. B. ewl, vbl) oder steuerlich (z. B. Hallenbad AG, Mehrwertsteuer) begründet, sie ist auch das Resultat von historischen Entwicklungen und Gegebenheiten (z. B. Ruopigenmoos AG). Es handelt sich um Gesellschaften mit einem Aktienkapital zwischen 0,1 und 62,0 Mio. Franken. Die Höhe der städtischen Beteiligung reicht von 0,26 % bis 100 %.

Mit der Motion sollen nun für Aktiengesellschaften, unabhängig von ihrer Wichtigkeit und dem politischen und finanziellen Risiko, das sie beinhalten können, bei der Veräusserung von über 10 % des Kapitals bzw. der Abgabe der Aktienmehrheit das fakultative Referendum ergriffen werden können. Die Ausführungen der Motionäre lassen vermuten, dass sie mit ihrem Vorstoss nicht eine generelle Lösung für alle Aktienbeteiligungen anstreben, sondern ihr Interesse vor allem den möglichen Folgen der geplanten Verselbstständigung der Abteilung Heime und Alterssiedlungen gilt. Der Stadtrat lehnt die in der Motion geforderte generelle Referendumsmöglichkeit ab, da sie nach seiner Überzeugung über das angestrebte Ziel hinausshiesst und bei Fällen zur Anwendung kommen kann, in denen aufgrund von Sachlage und Wichtigkeit eine abschliessende Beurteilung durch das städtische Parlament auch in Zukunft angebracht ist.

Hingegen ist sich der Stadtrat der bedeutenden Stellung der ausgegliederten städtischen Dienstabteilungen bewusst, wozu heute die 100-%-Beteiligungen ewl und vbl gehören und zu denen nach der Verselbstständigung auch die Heime und Alterssiedlungen zählen würden. Diesen Stellenwert drückt auch das Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling vom 5. Februar 2004 aus, das für die Mehrheitsbeteiligungen breiter ausgelegt ist und das bei den delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung das Parlament in den politischen Controllingkreislauf einschliesst. Das Controllingsystem generell und der Einbezug des Grossen Stadtrates im Besonderen haben sich in den letzten Jahren bewährt und der Stadtrat will an der bisherigen Praxis festhalten.

Neu soll der besonderen Bedeutung der ausgegliederten städtischen Dienstabteilungen auch bei einer allfälligen Übertragung von Beteiligungen an diesen Gesellschaften verstärkt Rechnung getragen werden. Daher ist der Stadtrat bereit, dem Grossen Stadtrat zuhanden der Stimmberechtigten eine Änderung der Gemeindeordnung zu unterbreiten, die neu das fakultative Referendum gegen einen Beschluss des Grossen Stadtrates in den Fällen vorsieht, wenn von einer verselbstständigten Dienstabteilung bei einer Übertragung mehr als 30 % des Kapitals betroffen sind oder wenn die Stadt durch die Übertragung die Mehrheit verliert.

Ausschlaggebend für die beiden Grenzwerte sind:

- Mit der Abgabe von 33 % am Kapital erwirkt der Erwerbende eine Sperrminorität, während eine solche bei einer Eigentumsübertragung von 30 % nicht gewährt ist. Die Stadt behält rechtlich gesehen die volle Verfügungsgewalt über die Gesellschaft.
- Mit dem Unterschreiten der 50-%-Schwelle, also dem Verlust der Mehrheit an den Gesellschaftsanteilen, verliert die Stadt die Kontrolle über die Gesellschaft. Dieser Umstand rechtfertigt den möglichen Einbezug der Stimmberechtigten in die Entscheidung.

Innerhalb der obigen Grenzen kann das Parlament bei den Gesellschaften, die aus verselbstständigten Dienstabteilungen entstanden sind, weiterhin abschliessend über die Übertragungen von Kapitalanteilen befinden. Damit werden die Handlungsfähigkeit und der Kompetenzbereich des Parlaments in diesem Rahmen erhalten, was nach Überzeugung des Stadtrats für eine strategisch ausgerichtete Beteiligungspolitik erforderlich ist. Der Stadtrat ist überzeugt, mit dieser Lösung den grundsätzlichen Bedenken und Beweggründen der Motionäre gerecht zu werden.

**Der Stadtrat nimmt die Motion teilweise entgegen.**

Stadtrat von Luzern



## Anhang

### Städtische Beteiligungen an Aktiengesellschaften - konsolidierte Zahlen per 31.12.2012

	städtischer Aktien- anteil	Anzahl Mit- arbeitende )	Umsatz in Mio. Fr.	Bilanz- summe in Mio. Fr.	Eigen- kapital in Mio. Fr.	Aktien- kapital in Mio. Fr.	Dividende in Mio. Fr.
ewl Energie Wasser Luzern Holding AG	100.00%	243	269.0	620.6	417.8	62.0	15.5
Vekehrsbetriebe Luzern AG (vbl)	100.00%	415	52.6	84.6	24.5	20.0	1.0
Hallenbad Luzern AG	100.00%	26	2.2	1.4	0.1	0.1	-
Ruopigenmoos AG	71.00%	-	0.1	1.1	0.2	0.1	-
Sportanlagen Würzenbach AG	65.26%	3	1.0	1.6	1.2	1.2	-
Parkhaus Luzern-Zentrum AG	49.90%	-	1.8	10.4	4.9	1.0	0.3
Regionales Eiszentrum AG	46.55%	8	1.9	9.1	4.9	4.8	-
LUMAG Luzerner Messe- und Ausstellungs AG	34.00%	-	2.3	21.7	3.7	3.0	-
Bootshafen AG	33.33%	2	1.3	5.3	3.7	1.7	-
Parkhaus Casino-Palace AG	33.33%	-	1.6	11.4	6.7	6.0	0.2
Tiefgarage Bahnhofplatz AG	48.46%	5	4.7	17.1	15.9	3.3	1.6
Strandbad Lido AG	11.75%	2	0.7	0.9	0.5	0.1	-
Kursaal-Casino AG	11.00%	180	59.1	57.5	24.6	6.4	0.1
Parkleitsystem Luzern AG	12.78%	-	0.4	0.4	0.3	0.2	-
Luzern Tourismus LT AG	1.54%	44	13.1	4.6	1.7	1.3	-
Seebad AG	0.26%	1	0.3	0.6	0.4	0.4	-

\*) Anzahl MA umgerechnet in Vollzeitstellen